

# Satzung des Beachvolleyball-Club Riesa

## Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 29.04.99 in Riesa gegründete Sportverein führt den Namen "Beachvolleyball-Club Riesa e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in 01589 Riesa, Poppitzer Str. 46. Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Riesa eingetragen. Der Verein will Mitglied des Landessportbundes Sachsen werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein wird Mitglied des Landessportbundes Sachsen und regelt im Einklang mit dessen Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem eine Schiedskommission entschieden hat.

### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Bereiche und zwar:

- a) Kinderbereiche für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- b) Jugendbereiche für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
- c) Seniorenbereiche für Erwachsene über 18 Jahre

Die Bereiche sind nach Geschlechtern getrennt.

## Mitgliedschaft

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennst. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegerühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet hat. Es sei denn, ihm wurde durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt. Aufnahmegerühr und Mitgliedsbeitrag werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

### **§ 7 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahrs.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Schiedskommission des Vereins.
- c) durch Tod des Mitglieds

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9 Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Schiedskommission des Vereins. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung der Schiedskommission ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Unfallversicherung.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Sportbundes, der angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge spätestens zum Stichtag zu entrichten.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Kommissionen in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## Organe des Vereins

### **§ 12 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Schiedskommission.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

## Mitgliederversammlung

### **§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift zu organisieren.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlusffassung richtet sich nach den § 22 und 23.

#### **§ 14 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlusffassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder der Schiedskommission
- c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlusffassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

#### **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberchtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Beschlusffassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge

#### **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vorsitzenden der Schiedskommission

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeweils alleinhandelnd. In allen Finanzangelegenheiten sowie im Bankverkehr ist der Kassenwart alleinvertretungsberechtigt.

#### **§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

##### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

##### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und

Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Schiedskommission. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist in allen Finanzangelegenheiten des Vereins alleinvertretungsberechtigt. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.

#### **§ 19 Die Schiedskommission**

Die Schiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden der Schiedskommission und zwei Beisitzern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 20 Aufgaben der Schiedskommission**

Die Schiedskommission entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Sie beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

Sie tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Sie darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Schiedskommission entscheidet als Schiedsgericht über die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Sie entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9.

#### **§ 21 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

#### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Verfahren der Beschlusffassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberchtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberchtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

#### **§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlusffassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberchtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberchtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlusffassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberchtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### **§ 24 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Riesa, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

#### **§ 25 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Dies Satzung wurde am 29.04.1999 durch die in Anlage A genannten Teilnehmer der Vereins-Gründungsversammlung errichtet.